

## 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Amtes Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.11.2020 folgende Satzung für das Amt Büchen erlassen

### Artikel I

1. § 10 wird neu eingefügt

#### § 10 Beauftragte

Die vom Amtsausschuss als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellte Person erhält nach Maßgaben der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Behindertenbeauftragten 200,00 € monatlich.

2. § 11 erhält folgende Fassung

#### § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Namen, Anschrift, Funktion, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung werden für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen gespeichert. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Hauptsatzung des Amtes Büchen,

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den 25.11.2020 Siegel



Amt Büchen  
Amtsvorsteher